

VDP | Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. | Am Zirkus 3A | 10117 Berlin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Berlin, 18.02.2022

Stellungnahme des VDP Landesverbandes Berlin/Brandenburg e.V. zum Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungseteiligungsgesetzes“

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen mit Freude zur Kenntnis,
dass die Module für die Horte vereinfacht wurden.

Vorbemerkung

Der Landesverband VDP Berlin/Brandenburg e. V. vertritt die Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Region Berlin-Brandenburg. Unsere Mitglieder sind Träger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Institutionen im Bereich AMDL. Sie alle haben sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Bildungswesen in Berlin und Brandenburg durch innovative Bildungsangebote zu bereichern und weiterzuentwickeln.

Im Einzelnen

Verbesserungswürdig erscheinen uns die folgenden fünf Punkte:

- Artikel 1, Punkt 2. a) (1) Satz 2

Hier wird ein neues Modul für die Schulen in der Wartefrist von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr eingeführt.

Dies stellt zwar eine Verbesserung, ignoriert aber, dass Betreuung auch zu den anderen Zeiten nötig ist.

Wenn man böse wäre, würde man von einer manifestierten Ungerechtigkeit sprechen.

- Artikel 1, Punkt 2. a) (2)

Die Fortschreibung der Module für die gebundene Ganztagschulen für die Zeiten 6.30 Uhr - 07.30 Uhr und 16.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie für die Ferienbetreuung bei gleichzeitiger unveränderter Teilförderung für den Schultag (7.30 Uhr – 16.00 Uhr) schreibt eine bislang

VDP

Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Am Zirkus 3A
10117 Berlin
Geschäftsführerin: Kathrin von Holst

t: +49 30 353 061 75
f: +49 30 353 061 76
info@vdp-berlinbrandenburg.de
www.vdp-berlinbrandenburg.de

Amtsgericht Charlottenburg VR 27623 B
Steuernummer 27/620/58871
Commerzbank
IBAN DE52 1004 0000 0777 7022 00

existierende Unterfinanzierung des gebundenen Ganztags fort. Dieser reflektiert ja nur die entsprechenden Personalkosten.

- Artikel 1, Punkt 2., b), aa), letzter Teilsatz

„...wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr abschließen.“

Nach den Erfahrungen unserer Schulen ist dies praxisfern, denn auch die Familien, die keine Betreuung zu brauchen glauben und keinen Vertrag abschließen, lernen bisweilen im Laufe des Schuljahres, dass Sie die Ferienbetreuung doch in den Osterferien bräuchten und auch den Gutschein vom Bezirksamt erhalten.

Dann jedoch bekommt die Schule dies nicht finanziert, da ja das ganze Jahr nicht „gebucht“ wurde.

- Artikel 1, Punkt 2., f) (6), Satz 2

„Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form;“

Dieser Satz bleibt unverständlich.

- Anlage 2a

Diese Kostenbeteiligungstabelle unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Familienkonstellationen, also z.B. einer Familie mit zwei Einkommen und einer Familie von Alleinerziehenden. Wenn man die materielle Ausstattung einer Familie, die von Hartz IV lebt, mit einer erwerbstätigen Familie mit einem Jahresbrutto von € 22.499 vergleicht, stellt man fest, dass hier die erwerbstätige Familie ein geringeres Familieneinkommen hat, jedoch in gleicher Höhe, wie die andere Familie an den Kosten beteiligt wird. Insofern können wir nur vermuten, dass es sich um eine veraltete Tabelle handelt.

Wir stehen für weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

In Erwartung Ihrer Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Kathrin von Holst
Geschäftsführerin